

**Entwurf**  
**für Vernehmlassung**  
**vom 1.12.16-28.2.17**

**Gemeindeordnung**  
der politischen Gemeinde Rüti

vom XX.XX.XXXX

# Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>4</b>
Art. 1	Gemeindeordnung.....	4
Art. 2	Gemeindeart .....	4
Art. 3	Gemeinderat .....	4
<b>II.</b>	<b>Die Stimmberechtigten .....</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Politische Rechte .....</b>	<b>4</b>
Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit .....	4
Art. 5	Verfahren .....	4
Art. 6	Urnenwahlen .....	4
Art. 7	Erneuerungs- und Ersatzwahlen .....	4
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung.....	4
Art. 9	Fakultatives Referendum.....	5
<b>2.</b>	<b>Gemeindeversammlung .....</b>	<b>5</b>
Art. 10	Einberufung und Verfahren.....	5
Art. 11	Wahlbefugnisse.....	5
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse .....	5
Art. 13	Planungsbefugnisse .....	5
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	6
Art. 15	Finanzbefugnisse .....	6
<b>III.</b>	<b>Gemeindebehörden.....</b>	<b>7</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>7</b>
Art. 16	Geschäftsführung .....	7
Art. 17	Grundsätze der Verwaltungsorganisation .....	7
Art. 18	Offenlegung der Interessenbindungen.....	7
Art. 19	Beratende Kommissionen und Sachverständige .....	7
Art. 20	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse.....	7
<b>2.</b>	<b>Gemeinderat .....</b>	<b>7</b>
Art. 21	Zusammensetzung.....	7
Art. 22	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	7
Art. 23	Wahl- und Anstellungsbefugnisse.....	7
Art. 24	Rechtsetzungsbefugnisse .....	8
Art. 25	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	8
Art. 26	Finanzbefugnisse .....	9
<b>IV.</b>	<b>Weitere Behörden und Aufgabenträger.....</b>	<b>10</b>
<b>1.</b>	<b>Unterstellte Kommissionen .....</b>	<b>10</b>
Art. 27	Unterstellte Kommissionen .....	10
<b>2.</b>	<b>Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle .....</b>	<b>10</b>
Art. 28	Zusammensetzung.....	10
Art. 29	Aufgaben.....	10
Art. 30	Herausgabe von Unterlagen.....	10
Art. 31	Prüfungsfristen .....	10
Art. 32	Finanztechnische Prüfstelle.....	11

<b>3.</b>	<b>Wahlbüro.....</b>	<b>11</b>
Art. 33	Zusammensetzung.....	11
Art. 34	Aufgaben.....	11
<b>4.</b>	<b>Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter.....</b>	<b>11</b>
Art. 35	Aufgaben und Anstellung .....	11
<b>5.</b>	<b>Friedensrichterin bzw. Friedensrichter.....</b>	<b>11</b>
Art. 36	Aufgaben und Anstellung .....	11
<b>V.</b>	<b>Übergangs und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>11</b>
Art. 37	Inkrafttreten .....	11
Art. 38	Aufhebung früherer Erlasse.....	11

## I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Gemeindeordnung <sup>1</sup> Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.  
<sup>2</sup> Einzelheiten werden im Organisationsreglement des Gemeinderates geregelt.
- Art. 2 Gemeindeart Rüti bildet eine politische Gemeinde.
- Art. 3 Gemeinderat In der Gemeinde wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

- Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.  
<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. Bei unterstellten Kommissionen muss im Zeitpunkt der Erneuerungswahlen mindestens die Hälfte der Mitglieder einen politischen Wohnsitz in der Gemeinde begründen.  
<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.  
<sup>4</sup> Das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.  
<sup>5</sup> Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.
- Art. 5 Verfahren <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.  
<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.  
<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.
- Art. 6 Urnenwahlen An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:  
1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,  
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,  
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
- Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.
- Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:  
1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,  
2. die Bewilligung von neuen Ausgaben in folgendem Umfang:  
a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000.– für einen bestimmten Zweck,  
b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000.– für einen bestimmten Zweck,

3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für neue Ausgaben gemäss Art. 8 Ziff. 2,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen, Einbürgerungen sowie Verordnungen.

## 2. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung bestimmt die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler in offener Wahl.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Personalverordnung,
2. der Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz von Behördenmitgliedern,
3. der Polizeiverordnung,
4. der Siedlungsentwässerungsverordnung,
5. der Verordnung über die Abfallentsorgung,
6. der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen,
7. der Parkierverordnung,
8. der Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen,
9. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die wichtige Rechtssätze enthalten.

Art. 13 Planungsbefugnisse

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,

3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen, soweit dafür gemäss Planungs- und Baugesetz nicht der Gemeinderat zuständig ist.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Zustimmung zu privaten Gestaltungsplänen, soweit dafür gemäss Planungs- und Baugesetz nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Genehmigung des Geschäftsberichtes,
3. die Behandlung von Anfragen,
4. die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung gemäss Art. 8 Gemeindeordnung unterliegen,
5. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
6. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung,
4. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
5. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
6. die Bewilligung von neuen Ausgaben in folgendem Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 1'000'000.– für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 100'000.– für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
7. die Bewilligung von Zusatzkrediten für neue Ausgaben bis zu den Gesamtausgaben für einen bestimmten Zweck gemäss Art. 15 Ziffer 6,
8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000.–,
9. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 3'000'000.–,
10. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind.

### III. Gemeindebehörden

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 16 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung, dem Organisationsreglement des Gemeinderates, der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung und den entsprechenden Behördenerlassen.
- Art. 17 Grundsätze der Verwaltungsorganisation<sup>1</sup> Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.
- Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.
- Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige Die Behörden können jederzeit beratende Kommissionen in freier Wahl bilden oder für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen.
- Art. 20 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.  
<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

#### 2. Gemeinderat

- Art. 21 Zusammensetzung<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.  
<sup>3</sup> Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet der Gemeinderat insbesondere folgende Kriterien:  
a) Zusammenhang der Aufgaben,  
b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,  
c) sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung.
- Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
- Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeinderat  
1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:  
a) 1. und 2. Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident,  
b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.

2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder beratender Kommissionen des Gemeinderates,
  - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - d) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) die Organe der Feuerpolizei und der Feuerwehr,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit die Zuständigkeit nicht einem anderen Organ übertragen ist.

Art. 24 Rechtsetzungs-  
befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Organisation des Gemeinderats im Rahmen des Organisationsreglementes,
2. der Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. der Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die Anzahl Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der unterstellten Kommissionen,
4. der Aufgaben, die Anzahl Mitglieder, die Zusammensetzung und die Organisation der beratenden Kommissionen,
5. der Aufgabenübertragung zur selbstständigen Erledigung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. von weiteren Verordnungen, Reglementen und Vollzugsbestimmungen, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 25 Allgemeine Verwal-  
tungsbefugnisse

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialkommission,



3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind,
5. die Schaffung und Aufhebung von Stellen in der Gemeindeverwaltung, soweit nicht einem anderen Organ übertragen,
6. die Festsetzung der Besoldung für das Gemeindepersonal soweit diese Aufgabe nicht einem anderen Organ übertragen ist,
7. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
8. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen, Werkplänen und privaten Gestaltungsplänen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung,
9. die Übernahme von Privatstrassen oder Flurwegen in das Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung solcher Strassen und Wege sowie die Benennung von Strassen,
10. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
11. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
12. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 26 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben in folgendem Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 150'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 500'000.– im Jahr,
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 25'000.– für einen bestimmten Zweck, insgesamt höchstens CHF 75'000.– im Jahr,
2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, jedoch für die ordentliche und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen gebundenen Ausgaben,
3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben in folgendem Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis und mit CHF 300'000.– für einen bestimmten Zweck,
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 50'000.– für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen Ausgaben gemäss Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3,
5. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine baulichen Massnahmen verknüpft sind,

6. die Umwandlung nicht mehr benötigten Verwaltungsvermögens in Finanzvermögen,
7. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis und mit CHF 1'000'000.–,
8. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte des Finanzvermögens im Wert bis und mit CHF 3'000'000.–,
9. die Aufnahme von Fremdkapital, die sichere und zinsgünstige Anlage sowie die Verwaltung des Finanzvermögens, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

## IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

### 1. Unterstellte Kommissionen

- Art. 27 Unterstellte Kommissionen
- <sup>1</sup> Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen, denen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden können:
    - a) Sozialkommission,
    - b) Steuerkommission,
    - c) Raumplanungs- und Baukommission,
    - d) Kommission Alter,
    - e) Betriebskommission Gemeindewerke.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben sowie die Entscheidungs- und Finanzbefugnisse jeder unterstellten Kommission in einem Behördenerlass.

### 2. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) und Prüfstelle

- Art. 28 Zusammensetzung
- <sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.
  - <sup>2</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.
- Art. 29 Aufgaben
- <sup>1</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Stimmberechtigten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite, Geschäftsbericht und Geschäftsführung. Letztere prüft sie in Bezug auf abgeschlossene Geschäfte.
  - <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit. Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- Art. 30 Herausgabe von Unterlagen
- <sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
  - <sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
  - <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.
- Art. 31 Prüfungsfristen
- Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## Gemeindeordnung

- Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle
- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
  - <sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
  - <sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
  - <sup>4</sup> Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission bestimmt die Prüfstelle.

### 3. Wahlbüro

- Art. 33 Zusammensetzung
- <sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.
  - <sup>2</sup> Der Gemeindeschreiber bzw. die Gemeindeschreiberin führt das Sekretariat.
- Art. 34 Aufgaben
- Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### 4. Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter

- Art. 35 Aufgaben und Anstellung
- <sup>1</sup> Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.
  - <sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
  - <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

### 5. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

- Art. 36 Aufgaben und Anstellung
- <sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.
  - <sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
  - <sup>3</sup> Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## V. Übergangs und Schlussbestimmungen

- Art. 37 Inkrafttreten
- Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.
- Art. 38 Aufhebung früherer Erlasse
- Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

## Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Rüti wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.

### Gemeinderat Rüti

Peter Luginbühl      Andreas Sprenger  
Gemeindepräsident    Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. .... vom ..... genehmigt.